

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Rastatt GmbH für die Nutzung von Ladestationen des Stadtwerke Rastatt GmbH E-Mobil Netzwerks.

Die Stadtwerke Rastatt GmbH (im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) betreibt an verschiedenen Standorten PKW-Stellflächen mit der Möglichkeit der Entnahme von Elektrizität für den Betrieb von Elektrofahrzeugen (nachfolgend „Ladestationen“ genannt).

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, zu denen der Kunde berechtigt ist, Ladestationen des Betreibers zum Zwecke des Parkens und gleichzeitiger Entnahme von Elektrizität zu benutzen (im Folgenden zusammenfassend als „Benutzung“ bezeichnet). Eine Ladestation besteht aus einer Stellfläche für Elektrofahrzeuge mit zugehörigem Ladepunkt. Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.
- 1.2. Mit jeder Benutzung einer Ladestation entsteht ein Einzelnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Betreiber. Die Bestimmungen dieser allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen werden Gegenstand des Einzelnutzungsvertrages. Sollten Bestimmungen des Einzelnutzungsvertrages im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen stehen, haben die Bestimmungen des Einzelnutzungsvertrages Vorrang.
- 1.3. Der Betreiber ist an jeder Ladestation entsprechend kenntlich gemacht.

2. Berechtigung zur Benutzung von Ladestationen

- 2.1. Zur Benutzung der Ladestationen des Betreibers nach Maßgabe dieser Rahmennutzungsbedingungen ist jedermann berechtigt, der sich zuvor nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen beim Betreiber als Kunde registriert hat und zur Benutzung freigeschaltet wurde.
- 2.2. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Aufrechterhaltung des Betriebs aller Ladestationen, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Anzahl von Ladestationen, auf freie Ladestationen, auf Verfügbarkeit der maximalen Leistung (kW) an einem Lade-punkt, auf ständige Nutzbarkeit der Ladestationen.

3. Registrierung

- 3.1. Die Registrierung des Kunden erfolgt über die Smartphone App nach den dortigen Vorgaben.
- 3.2. Bei der Registrierung sind mindestens folgende Angaben zu machen:
 - Firma (nur für Firmenkunden)
 - Familien- und Vorname (bei Firmenkunden: Familien- und Vorname einer vertretungsbefugten Person)
 - Geburtstag (nur für Privatkunden)
 - Adresse
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
- 3.3. Der Kunde hat die Daten nach Punkt 3.2 auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und etwaige Änderungen unverzüglich über die Smartphone App (Punkt 3. 1) mitzuteilen. Sollten die Daten nicht korrekt oder veraltet sein (z.B. Adresse veraltet), ist der jeweilige Betreiber berechtigt, den Kunden bis zur Datenkorrektur von der Benutzung seiner Ladestationen auszuschließen.

4. Benutzerkonto / Zugangsmedium

- 4.1. Nach erfolgter Registrierung und Freischaltung erhält der Kunde ein Benutzerkonto sowie ein Zugangsmedium für die Benutzung der Ladestationen. Ohne Zugangsmedium ist die Benutzung der Ladestationen nicht möglich.
- 4.2. Als Zugangsmedium wird dem Kunden eine App zum Download für sein Smartphone (iOS und Android) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für Kunden, zusätzlich eine RFID-Karte der Stadtwerke Rastatt zu erhalten.
- 4.3. Jedes der genannten Zugangsmedien ermöglicht die Benutzung der Ladestationen des Betreibers. Soweit dem Kunden ein Zugangsmedium ausgehändigt wird, geht dieses nicht in das Eigentum des Kunden über. Der Betreiber behält sich vor, solche Zugangsmedien nach Beendigung des Vertrages zurückzufordern oder zu sperren.
- 4.4. Der Betreiber behält sich vor, die Auswahl der verschiedenen Zugangsmedien in Zukunft zu ändern und einzelne Zugangsmedien abzuschaffen oder weitere hinzuzufügen. In diesem Fall werden betroffene Kunden rechtzeitig im Voraus informiert.
- 4.5. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust oder Zerstörung eines Zugangsmediums unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber wird das Zugangsmedium im Falle der Anzeige eines Verlustes oder der Zerstörung sperren. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 4.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Zugangsmedium zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompileieren oder auf sonstige Weise zu manipulieren oder auszulesen. Verstößt der Kunde gegen dieses Verbot, ist der Betreiber berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung seiner Ladesäulen auszuschließen oder den Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sämtliche im Rahmen des Rahmennutzungsvertrages erteilten Nutzungsrechte werden sofort unwirksam und fallen – soweit möglich – automatisch an den Betreiber zurück. Der Kunde hat die Nutzung sämtlicher Zugangsmedien sowie die Benutzung sämtlicher Ladestationen des Betreibers unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche Exemplare der Zugangsmedien zu löschen bzw. zu zerstören oder auf Verlangen des Betreibers diesem auszuhändigen. Darüber hinaus ist der Betreiber berechtigt, sämtliche Zugangsmedien des Kunden für die weitere Nutzung zu sperren. Das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

5. AdHoc-Zugang – Punktueller Laden

- 5.1. Kunden, die kein Benutzerkonto und Zugangsmedium gemäß Punkt 4 besitzen, haben die Möglichkeit die Ladestation über einen AdHoc-Zugang zu nutzen. Dafür muss der Kunde mit seinem Smartphone einen QR-Code oder NFC-Code scannen, der sich auf der Ladesäule in unmittelbarer Nähe zur Steckdose befindet. Daraufhin kann der Kunde sich für den einmaligen Ladevorgang registrieren, die derzeit gültigen Preise für diesen Ladevorgang einsehen und die Ladesäule freischalten. Der Kunde ist verpflichtet folgende Daten anzugeben: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Kreditkarten-Informationen.

6. Inhalt des Rahmennutzungsvertrages

- 6.1. Das Recht zur Benutzung der Ladestationen umfasst das Parken eines Elektrofahrzeugs innerhalb der jeweils angegebenen Stellfläche einer Ladestation bei gleichzeitiger Verbindung des Elektrofahrzeugs mit dem der Stellfläche zugeordneten Ladepunkt der Ladestation durch ein zugelassenes Ladekabel. Diese Nutzungsgestattung gilt stets für die angegebene Höchstdauer der jeweiligen Ladestation. Die Geltung etwaiger ggf. abweichender Öffnungszeiten von Parkhäusern etc., bleibt unberührt.
- 6.2. Die Höchstdauer kann je nach Standort variieren und wird dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt. Sofern nichts anderes angegeben ist, beträgt sie 24 Stunden.
- 6.3. Die Benutzung der Stellflächen ohne gleichzeitige Entnahme von Elektrizität über den zugehörigen Ladepunkt ist nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit ein Ladevorgang an einer Ladestation begonnen wurde, das Elektrofahrzeug vollständig aufgeladen ist und das Fahrzeug nach Beendigung des eigentlichen Ladevorgangs weiterhin ununterbrochen mit dem Ladepunkt verbunden bleibt. Die jeweilige Höchstdauer ist in jedem Fall zu beachten.
- 6.4. Die Benutzung der Ladestation zu Testzwecken (Fahrzeugtests), zur Weitervermietung oder für Werbemaßnahmen (inkl. Dreharbeiten) ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Betreibers nicht gestattet.
- 6.5. Im Falle eines Verstoßes gegen Punkt 5.1 bis 5.4 ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Hierfür werden dem Kunden die Kosten nach Aufwand berechnet. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 6.6. Im Falle des wiederholten Verstoßes trotz Mahnung ist der Betreiber berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung auszuschließen oder den Rahmennutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7. Einzelnutzungsvertrag

- 7.1. Der Kunde hat sich vor Beginn des Ladevorgangs unter Verwendung seines Zugangsmediums beim Betreiber zu authentifizieren. Mit erfolgreicher Authentifizierung und Autorisierung des Kunden durch den Betreiber, dem ordnungsgemäßen Anschluss des Elektrofahrzeugs an den Ladepunkt und dem erfolgreichen Beginn des Ladevorgangs kommt ein separater Einzelnutzungsvertrag mit dem Betreiber zustande.
- 7.2. Der Betreiber ist berechtigt, vom Kunden für die Benutzung der Ladestation ein Entgelt zu verlangen. Der jeweils gültige Preis für die Benutzung wird dem Kunden vor Beginn des Ladevorgangs auf geeignete Weise mitgeteilt.
- 7.3. Über das zu entrichtende Entgelt – sofern eines anfällt – erhält der Kunde eine Rechnung. Die Übermittlung der Rechnung wird auf elektronischem Wege erfolgen.
- 7.4. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig.

8. Abrechnung und Preise

- 8.1. Grundlage für die Abrechnung der Ladevorgänge sind die jeweils gültigen Preise. Der jeweils am Ladepunkt gültige Preis wird dem Kunden vor Beginn des Ladevorgangs via Ladeapp der Stadtwerke Rastatt GmbH mitgeteilt und ist zu jeder Zeit auf dem aktuellen Stand.
- 8.2. Die Stadtwerke Rastatt GmbH behalten sich das Recht vor die Preise und das Tarifsysteem jederzeit anzupassen. Die Anpassung erfolgt flexibel und wird den Kunden der Stadtwerke Rastatt auf geeignete Weise im Vorfeld mitgeteilt. Derzeit erfolgt die Mitteilung der aktuellen Preise über die Ladeapp. Hier sind zu jeder Zeit die aktuellen Preise für den Ladepunkt hinterlegt.
- 8.3. Die Ladevorgänge von Ladekarten- und Ladeapp-Nutzern erfolgt generell über die im Nutzungsvertrag bei der Registrierung oder die in der Ladeapp hinterlegte Bankverbindung per SEPA-Lastschriftmandat. Die Abrechnung erfolgt derzeit quartalsweise. Die Stadtwerke behalten sich vor den Rechnungsturnus anzupassen. Der Kunde erhält je Abrechnung per E-Mail eine Rechnung mit einer Auflistung aller Ladevorgänge als .pdf-Datei zugesendet.
- 8.4. Die Abrechnung der Ladevorgänge über den AdHoc-Zugang erfolgt über die bei der einmaligen Registrierung angegebene Kreditkarte. Hierfür wird bei der Authentifizierung an der Ladesäule für die Dauer des Ladevorgangs ein Betrag von 50,00 Euro auf der Kreditkarte des Kunden reserviert. Der Kunde bekommt nach Beendigung des Ladevorgangs per E-Mail eine Rechnung als .pdf-Datei zugesendet.

9. Roaming

- 9.1. Die Nutzung der Ladestationen anderer Partner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen und Preisen des jeweiligen Betreibers. Anzahl und Personen der im Roaming-Netzwerk verbundenen Partner können sich ändern. Eine stets aktuelle Liste der jeweiligen Mitglieder des Roaming-Netzwerks ist in der Ladeapp einsehbar.
- 9.2. Für die geeignete und rechtzeitige Mitteilung der Nutzungsbedingungen und Preise ist im Falle der Nutzung der Ladestationen anderer Partner des Roaming-Netzwerks der jeweilige Betreiber verantwortlich.
- 9.3. Die Abrechnung erfolgt auch im Falle der Nutzung einer Ladestation eines anderen Partners durch den Betreiber, folglich die die Stadtwerke Rastatt GmbH gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

10. Sorgfältige Benutzung der Ladestationen

- 10.1. Die Der Kunde hat bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der Ladestation und des Ladepunktes zu vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde zunächst hinreichend beim Betreiber der Ladestation zu informieren.
- 10.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht als Teil der Ladestation fest mit dieser verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.
- 10.3. Jede erkennbare Beschädigung der Ladestation, insbesondere Schäden an dem Ladepunkt sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes nicht begonnen werden. Begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker.
- 10.4. Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil der Ladestation ist, ist der Kunde gegenüber dem Betreiber verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie und feste Verbindung des Ladekabels mit dem Ladepunkt.
- 10.5. Schädliche oder den Betrieb der Ladestation negativ beeinträchtigende Rückwirkungen auf die Ladestation, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie auf das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.
- 10.6. Das Elektrofahrzeug – einschließlich des Kabels – darf bei der Benutzung der Ladestation nur nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und

Verordnungen) und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.

- 10.7. Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 8 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.
- 10.8. Ladekabel sind vollständig auszurollen. Übergangsadapter sowie ladekabelintegrierte Steuer- und Schutzeinrichtungen (In-Cable Control Box bei Mode 2 Ladung) dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeugs, vom Betreiber der Ladestation oder vom Hersteller des Ladepunktes speziell gekennzeichnet und ausdrücklich zugelassen sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich rechtzeitig über Bestand und Umfang etwaiger Zulassungen zu informieren. Adapter, welche den Übergang von einer Ladebetriebsart zu einer anderen (insb. von Mode 1 zu Mode 3) ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Informationen zu Adaptern finden sich in der Regel u.a. in der Bedienungsanleitung Ihres Elektrofahrzeugs.
- 10.9. Ausdrücklich nicht gestattet sind:
- im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel
 - Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden.
Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom) Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel.
 - Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen.
- 10.10. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Betreiber ist berechtigt, die Verbotsaufzählung einseitig zu erweitern, soweit dies aus technischen Gründen angemessen ist. Die einphasige Ladung ist nur bis zu einer Bemessungsleistung von 4,6 kVA zulässig. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein dreiphasiges Ladegerät mit gleichmäßiger Aufteilung der Leistung auf die drei Außenleiter zu verwenden. Für Elektrofahrzeuge mit einphasigem Ladegerät ist der Ladestrom fahrzeugeitig auf maximal 20 A zu begrenzen, um eine Asymmetrie im vorgelagerten Versorgungsnetz zu vermeiden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Fahrzeughersteller oder an den Betreiber der Ladestation.
- 10.11. Der Betreiber ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Ladestationen vorzunehmen.
- 10.12. Macht der Kunde durch die fehlerhafte oder unsachgemäße Benutzung einer Ladestation den Einsatz eines Entstördienstes und/oder die Reparatur einer Ladestation erforderlich, so hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit der Kunde den Einsatz des Entstördienstes und/oder die Reparatur zu vertreten hat. Der Betreiber ist berechtigt, die Kosten gemäß tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Das Recht des Betreibers, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

11. Benutzung durch Dritte

- 11.1. Der Kunde ist berechtigt, das Zugangsmedium Dritten zur Nutzung zu überlassen. In diesem Fall wird der Dritte als Vertreter im Namen und für Rechnung des Kunden tätig.
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Dritten auf die korrekte und sorgfältige Benutzung der Ladestationen hinzuweisen und zur Befolgung dieser Rahmennutzungsbedingungen zu verpflichten. Verstöße des Dritten gegen diese Rahmennutzungsbedingungen werden dem Kunden zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er bei Beachtung der regelmäßigen Sorgfalt nicht in der Lage war, den Dritten auf die ordnungsgemäße Benutzung hinzuweisen.

12. Unterbrechung der Benutzung

Der Betreiber ist zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung oder aus anderen betriebsnotwendigen Gründen jederzeit berechtigt, die Benutzung einer Ladestation zu verweigern bzw. die Ladestation zu sperren, oder einen Ladevorgang zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

13. Zuwiderhandlungen durch den Kunden

- 13.1. Der Betreiber ist berechtigt, die Benutzung einer Ladestation, insbesondere einen Ladevorgang, ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen Dritter (z.B. zugeparkte Zufahrten) oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.
- 13.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Betreiber berechtigt, die zukünftige Benutzung der Ladestationen zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Verweigerung der weiteren Benutzung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig nachkommen wird. Die Nutzungsverweigerung ist, soweit diese Rahmennutzungsbedingungen nichts anderes vorsehen, unverzüglich nach Beendigung der Zuwiderhandlung, bspw. der Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen, zu beenden.

14. Haftung

Die verschuldensabhängige Haftung des Betreibers sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,

d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

15. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

Soweit gegenüber dem Kunden eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese, soweit und solange der Betreiber an der vertragsgemäßen Erfüllung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der Betreiber nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist der Betreiber, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses der Ladestation handelt, von einer etwaigen Pflicht zur Lieferung von Strom befreit.

16. Kündigung

- 16.1. Der Rahmennutzungsvertrag kann vom Kunden sowie vom Betreiber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden, die Ladestationen des Betreibers auf Grundlage dieses Rahmennutzungsvertrages zu benutzen.
- 16.2. Tritt an die Stelle des bisherigen Betreibers ein anderes Unternehmen oder tritt ein weiteres Unternehmen dem Ladesäulen-Netzwerk des Betreibers bei oder tritt ein Unternehmen dem Ladesäulen-Netzwerk aus, so bedarf es hierfür nicht der gesonderten Zustimmung des Kunden. Der jeweils aktuelle Stand der Mitglieder des Ladesäulen-Netzwerkes kann über www.stadtwerke-rastatt.de/emobil eingesehen werden.
- 16.3. Der Betreiber ist berechtigt, den Rahmennutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn Voraussetzungen gemäß Ziffer 11. wiederholt vorliegen. lit. 15.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 16.4. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 16.5. Wurden dem Kunden ein oder mehrere Zugangsmedien ausgehändigt, hat er diese nach Aufforderung des Betreibers unverzüglich zurück zu geben oder zu vernichten.

17. Datenschutz

- 17.1. Es wird darauf hingewiesen, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Betreiber elektronisch gespeichert, verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden.
- 17.2. Der Betreiber ist berechtigt, die Dauer der jeweiligen Benutzung zu messen, zu erfassen und zu Nachweiszwecken zu speichern sowie dem Betreiber zur Erfüllung und Zweckerreichung dieses Rahmennutzungsvertrages sowie der jeweiligen Einzelnutzungsverträge zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber ist zur Speicherung und Verwendung dieser Daten zur Erfüllung und Zweckerreichung dieses Rahmennutzungsvertrages sowie der jeweiligen Einzelnutzungsverträge berechtigt.

18. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Rahmennutzungsvertrag sowie etwaiger Einzelnutzungsverträge E-Mobilität ist Rastatt.

19. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen: Stadtwerke Rastatt GmbH, Markgrafenstr. 7, 76437 Rastatt, Fax: 07222/ 773-120, Tel.: 07222/ 773-0, E-Mail: info@stadtwerke-rastatt.de. Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen 4 Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Fax: 030/ 27 57 240 – 69, Tel.: 030/ 27 57 240 – 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Die Stadtwerke Rastatt ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas entgegen, den Sie wie folgt erreichen: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Tel.: 030/ 22 480 - 500 oder 01805/101000, Fax: 030 22480-323; E-Mail: verbraucherservice@bnetza.de

Ihre Stadtwerke Rastatt GmbH

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Rastatt GmbH, Markgrafenstraße 7, 76437 Rastatt, Tel.: (07222) 773-0, Fax: (07222) 773-120, info@stadtwerke-rastatt.de, mittels einer deutlichen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom bzw. Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An: Stadtwerke Rastatt GmbH
Markgrafenstraße 7
76437 Rastatt
Telefax: (07222) 773-120
E-Mail: info@stadtwerke-rastatt.de

Hiermit widerrufe/n ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) /die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

- bestellt am (*) / erhalten am (*): _____
- Name des/der Verbraucher/s: _____
- Anschrift des/der Verbraucher/s: _____
- Unterschrift des/der Verbraucher/s: _____
- Datum _____

Unterschrift des/der Verbraucher/s (nur bei Mitteilung auf Papier)